



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

ABTEILUNG 1 - STEUERUNG, VERWALTUNG UND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

Karlsruhe 06.06.2025

Name Hanne Mutter

Durchwahl +49 721 926 6223

Aktenzeichen RPK17-3826-28/1/1

(Bitte bei Antwort angeben)

Amprion GmbH
Stationen
Gleisanlagen und Transformatortransporte
Robert Schuman Straße 8
44263 Dortmund

Umspannwerk Mannheim-Rheinau

Erweiterung des Amprion-Gleisanschlusses nach AEG

Feststellung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Sehr geehrte Damen und Herren,

für das oben genannte Vorhaben wird gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Begründung

I.

Die Firma Amprion GmbH (Antragstellerin) unterhält am Standort Mannheim Rheinau, Gemeinde Mannheim, ein Umspannwerk mit Gleisanschluss an die Strecke 4002 Mannheim Hbf. (RM) – Mannheim-Friedrichsfeld Süd (RMFE). Der bestehende Gleisanschluss hat eine Gesamtlänge von 1057m. Auf einem Teil der bestehenden Fläche des Schalt- und Umspannanlage wird durch die TransnetBW GmbH ein wei-

teres Umspannwerk errichtet. Im Rahmen der Erneuerung und Erweiterung der Anlage wird eine Verlängerung der bestehenden Gleisanlage auf der Hauptzufahrt erforderlich.

Mit E-Mail vom 03.06.2025 beantragte die Amprion GmbH die Feststellung, ob für die geplante Erweiterung des bestehenden Gleisanschlusses eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Gesamtlänge der geplanten Gleisverlängerung beträgt rund 70 Meter. Insgesamt wird für das Vorhaben eine Fläche von ca. 350 m² in Anspruch genommen. Die Dauer der Bauarbeiten wird mit etwa 90 Tagen angegeben.

Für die vorzunehmende Prüfung wurden folgende Unterlagen vorgelegt:

- Formblatt 3 des Eisenbahn-Bundesamtes für die Feststellung der UVP-Pflicht nach §§ 5 ff. UVPG
- Immissionsschutzrechtliche Genehmigung der Stadt Mannheim vom 23.10.2023 für das Umspannwerk Rheinau
- Gesamtslageplan Gleisstraße
- Gleisschemaskizze der Gesamtanlage
- Lageplan Zuwegung Gleis Dienstbarkeit
- Landschaftspflegerischer Begleitplan/Artenschutzprüfung (Neubau Umspannwerk Rheinau)
- Landschaftspflegerischer Begleitplan Biotoptypen Bestand (Neubau Umspannwerk Rheinau)
- Landschaftspflegerischer Begleitplan Biotoptypen Planungszustand / Maßnahmen (Neubau Umspannwerk Rheinau)
- Eingriff-Ausgleichsbilanzierung (Neubau Umspannwerk Rheinau)
- FFH-Verträglichkeitsstudie (Neubau Umspannwerk Rheinau)
- FFH-Verträglichkeitsprüfung Übersichtskarte (Neubau Umspannwerk Rheinau)

Bezüglich der Erneuerung und Erweiterung des Umspannwerks am Standort Mannheim Rheinau auf Flächen im westlichen Teil des Anlagengeländes wurde der TransnetBW GmbH mit Schreiben der Stadt Mannheim vom 23.10.2023 (Az.: 202210270) die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erteilt. Dieser Neubau des Umspannwerks Rheinau sieht auch eine Verbreiterung der asphaltierten Hauptzufahrt (rund 250 m²) vor. Für die bau- und anlagebedingte Inanspruchnahme von Flächen wurden

mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung neben Maßnahmen zum vorsorgenden Bodenschutz umfangreiche Maßnahmen zur Vermeidung, Wiederherstellung, Kompensation sowie zum Artenschutz (Wildbienen, Karthäusernelke) festgesetzt (insb. M 1: Abtrag / Bergung von Sandrasen im Baufeld bzw. Verpflanzung/Zwischenlagerung, M 2: Wiederherstellung und Neuanlage der Sandrasen im Baufeld, M 4: Neuanlage/Entwicklung von Sandrasen im Bereich Bodenlager und externer Baulager- und Baueinrichtungsflächen, M 5: Punktuelle Bergung und Verpflanzung von Zielarten aus dem Baufeld).

Die im Baufeld und den Nebenflächen für das geplante Umspannwerk vereinzelt vorgefundenen Mauereidechsen wurden ebenfalls bereits im o.g. Vorhaben artenschutzrechtlich behandelt. Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (A1: Kontrolle/Abfang und Umsetzung von Mauereidechsen aus dem Baufeld; M3: Neuanlage/Entwicklung von Sandrasen auf Maßnahmenflächen „Anlagenzaun Süd“ sowie bauzeitliches Ausweichhabitat für Mauereidechsen, Reptilienschutzzaun) können Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Ergänzend wird mit Maßnahme M 6 (Anlage von Sauberkeitsstreifen mit Grobschotter an Gebäuden) Ersatzlebensraum für die Mauereidechse geschaffen. Eine ökologische Baubegleitung ist vorgesehen.

Bezüglich der weiteren Einzelheiten der Planung wird auf die sich bei den Akten befindlichen Unterlagen verwiesen.

II.

Für das Vorhaben besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Der geplante Gleisanschluss hat eine Gesamtlänge von weniger als 2.000 m. Gemäß Nr. 14.8.1 der Anlage 1 zum UVPG ist bei dem Bau von Gleisanschlüssen mit einer Länge bis 2.000 m eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen.

Kumulierende Vorhaben gemäß § 10 Abs. 4 UVPG liegen nicht vor. Im direkten räumlichen Umfeld wird kein Vorhaben derselben Art durchgeführt, denn diese zeichnen sich durch eine vergleichbare technische oder bauliche Beschaffenheit oder Betriebsweise aus.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird zunächst festgestellt, ob ein oder mehrere der unter Nummer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten empfindlichen Gebiete (Schutzkriterien) vorliegen, die sich am Standort des Vorhabens selbst oder in dessen Umgebung befinden.

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtlichen Gegebenheiten vorliegen, ist in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebiets betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Artenschutzrechtliche Belange im Sinne des § 44 Absatz 1 BNatSchG sind in der Regel bei der standortbezogenen Vorprüfung nur dann zu berücksichtigen, wenn die betreffenden artenschutzrechtlichen Belange förmlich als Schutzzweck des Gebiets bestimmt wurden.

Aus den vorliegenden Unterlagen ergibt sich, dass besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien im Vorhabenbereich vorhanden sind. Das Vorhaben liegt im Landschaftsschutzgebiet „Unterer Dossenwald“ (Schutzgebiets-Nr. 2.22.014). Das Landschaftsschutzgebiet schließt größtenteils bewaldete nacheiszeitliche Binnendünen, Waldränder, aber auch offene Feld- und Wiesenflur mit Hecken und Gehölzstreifen sowie Böschungs- und Dammwiesen ein. Die entsprechenden Biotopstrukturen bilden Lebensstätten für gefährdete und schützenswerte Pflanzen und Tiere. Zudem ist das Schutzgebiet von Bedeutung für die Grundwassergewinnung und die klimatischen Ausgleichsfunktionen. Im Übrigen zielt der Schutzzweck auf den Erhalt für die Erholungsnutzung ab (vgl. Verordnung des Bürgermeisteramtes Mannheim über das Landschaftsschutzgebiet „Unterer Dossenwald“ vom 28. Oktober 1986).

Nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien werden von der geplanten Gleisverlängerung bezogen auf die Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebiets keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen.

Maßgeblich für diese Entscheidung ist insbesondere, dass es sich bei der Maßnahme

um ein Vorhaben von begrenztem Umfang handelt, das ausschließlich auf bereits vorbelasteten Flächen realisiert werden soll. Der Bau der Gleisverlängerung selbst erfordert keine zusätzliche Neuversiegelung von Flächen, da der Einbau der Gleise im Zusammenhang mit den bereits im Zuge der für das Umspannwerk Rheinau genehmigten Erschließungsflächen der Anlagenzufahrt erfolgt. Ein regelmäßiger Betrieb findet auf der Gleisanlage nicht statt. Sie wird lediglich zu Transportzwecken (z. B. von Transformatoren) genutzt. Negative Auswirkungen sind durch bzw. während des Baus nicht zu erwarten. Als temporäre Arbeits- und Baueinrichtungsflächen stehen die für die Erneuerung und Erweiterung des Umspannwerks als 380 kV Anlage genehmigten Flächen zur Verfügung. Im diesem Zusammenhang wurden – wie oben dargelegt – die bau- und anlagenbedingten Auswirkungen dieses Vorhabens umfassend berücksichtigt sowie in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung der Stadt Mannheim vom 23.10.2023 die naturschutzrechtliche Erlaubnis für das Landschaftsschutzgebiet „Unterer Dossenwald“ miterteilt. Bodenaushub sowie anfallende Abfälle werden im Rahmen des Neubaus des Umspannwerks ordnungsgemäß gelagert bzw. fachgerecht entsorgt.

Beeinträchtigungen des Grundwassers bzw. der Grundwasserverhältnisse können ausgeschlossen werden. Eingriffe in Grund- oder Oberflächenwasser sind nicht geplant. Die Entwässerung der Hauptzufahrt erfolgt durch Versickerung über angrenzende unversiegelte Flächen. Sonstige bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen des Grundwassers sind bei Berücksichtigung der üblichen technischen Standards und Regelwerke nicht zu erwarten. Da die nächstgelegene schutzwürdige (zusammenhängende) Bebauung in einiger Entfernung zum Umspannwerk liegt, können im Übrigen auch Risiken für die menschliche Gesundheit (insbesondere Verunreinigungen von Wasser, Luft, Lärm, Erschütterungen) ausgeschlossen werden. Sonstige Umweltauswirkungen auf das Gebiet, die durch das Zusammenwirken mehrerer gleichartiger Ursachen oder sich gegenseitig verstärkender Ursachen herbeigeführt werden, sind nicht ersichtlich.

Weitere besondere örtliche Gegebenheiten liegen nicht vor. Für das Gelände des Umspannwerks Rheinau ist kein Wasserschutzgebiet ausgewiesen. Die Flächen der Schalt- und Umspannanlage grenzen lediglich nach Süden, Osten und Nordwesten an das rechtskräftig festgesetzte Wasserschutzgebiet „WSG-031-WW Rheinau

Rhein Neckar AG MA“ unmittelbar an. Quellenschutzgebiete, Risikogebiete oder Überschwemmungsgebiete sind im Planbereich nicht ausgewiesen.

Das Betriebsgelände der Schalt- und Umspannanlage Rheinau befindet sich zwar zum Teil im FFH-Gebiet 6617-341 „Sandgebiete zwischen Mannheim und Sandhausen“, allerdings befindet sich der für die geplante Gleisverlängerung maßgebliche Bereich außerhalb dieser Schutzgebietsgrenzen. Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets durch indirekte Wirkungen durch die geplante Gleisverlängerung können ausgeschlossen werden. Die im Rahmen des Vorhabens zur Erneuerung und Erweiterung des Umspannwerks durchgeführte FFH-Verträglichkeitsstudie hat im Übrigen ergeben, dass auf Grundlage der festgestellten direkten und indirekten Wirkungen des Vorhabens und unter Berücksichtigung aller genannten Maßnahmen zur Schadensbegrenzung eine Beeinträchtigung des FFH-Gebietes "Sandgebiete zwischen Mannheim und Sandhausen" sicher ausgeschlossen werden kann.

Darüber hinaus berührt die geplante Gleisverlängerung weder gesetzlich geschützte Biotope noch Biosphärenreservate, Naturdenkmäler oder geschützte Landschaftsbestandteile. Die Gleisverlängerung fällt nicht in einen Nationalpark, ein nationales Naturmonument oder ein Gebiet, in dem die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind. Das dem Planungsvorhaben nächstgelegene Naturschutzgebiet (NSG) „Hirschacker und Dossenwald“ (NSG 2.171) ist südöstlich der Schalt- und Umspannanlage Rheinau angeordnet und weist eine Entfernung von rund 800 m zum Anlagengelände auf. Das Vorhaben liegt auch nicht in einem Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte. In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind, sind vom Vorhaben nicht betroffen.

III.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Die dieser Entscheidung zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger Terminvereinbarung im Regierungspräsidium Karlsruhe, Schlossplatz 1-3 (Zimmer Nr. 149), 76131 Karlsruhe eingesehen werden.

Dieses Schreiben wird auf dem UVP Portal <https://www.uvp-verbund.de> zugänglich gemacht.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Hanne Mutter

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite Datenschutzerklärungen unter dem Titel:

[24-01SFT_17-01K: Planfeststellung \(pdf, 559 KB\)](#)

Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.